presserat

Ethnische Gruppen

Eine Tageszeitung beschreibt in ihrem Lokalteil, wie zwei Trickdiebinnen an den Falschen gerieten. Die beiden Frauen hatten einen Arbeitslosen um 50 Mark bestohlen. Doch der fand sich mit dem Verlust nicht ab, hielt Polizisten an, fuhr mit denen die Gegend ab und entdeckte schließlich die Gesuchten. Die Zeitung beschreibt die beiden Frauen als “Landfahrerinnen” aus Rumänien. Diese Kennzeichnung veranlasst den Zentralverband Deutscher Sinti und Roma zu einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Zeitung nennt als Quelle für diese Bezeichnung den Leiter der örtlichen Polizei. Der Begriff “Landfahrer” gebe lediglich an, dass es sich um Personen ohne festen Wohnsitz handele. (1995)

Der Presserat schließt sich der Argumentation der Zeitung an. Er hält demzufolge die Veröffentlichung für zulässig und für vereinbar mit Ziffer 12 des Pressekodex. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 27s/96)

Aktenzeichen:B 27s/96
Veröffentlicht am: 01.01.1996
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet